



INHALT:

- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Immissionsschutzrecht; Anzeige von bestehenden, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen organische Lösemittel zum Einsatz kommen (§ 5 Abs. 2 der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung – Lösemittelrichtlinie – 31. BImSchV)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkaufssonntage (Marktsontage) in der Stadt Starnberg
- Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg



Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 20.05.2003
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2,
1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.
Vorankündigung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151/772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftsuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

Immissionsschutzrecht;

Anzeige von bestehenden, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen organische Lösemittel zum Einsatz kommen (§ 5 Abs. 2 der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung – Lösemittelrichtlinie – 31. BImSchV)

Das Landratsamt Starnberg, Amt 41 – Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft – gibt folgendes bekannt:

Gemäß § 5 Absatz 2 der 31. BImSchV sind Betreiber von bestimmten immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Altanlagen, in denen organische Lösemittel eingesetzt werden, verpflichtet, diese Anlagen bis spätestens 25.08.2003 dem Landratsamt Starnberg – Amt 41 – anzuzeigen. Darunter können Anlagen fallen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- Reproduktion von Texten oder Bildern
- Reinigung der Oberflächen von Materialien oder Produkten
- Textilreinigung (unabhängig vom jährlichen Lösemittelverbrauch)
- Fahrzeurreparaturlackierung unabhängig vom jährlichen Lösemittelverbrauch
- Beschichten von Metall- oder Kunststoffoberflächen (z. B. Draht- oder Blechbeschichtung)
- Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen (ab einem Lösemittelverbrauch von 5 t / Jahr)
- Beschichten von Textil-, Gewebe-, Folien- oder Papieroberflächen
- Beschichten von Leder
- Holzimprägnierung unter Verwendung von lösemittelhaltigen Holzschutzmitteln
- Holzimprägnierung unter Verwendung von Teerölen (Kreosote)
- Laminierung von Holz oder Kunststoffen (ab einem Lösemittelverbrauch von 5 t / Jahr)

- Klebebeschichtung
- Herstellung von Schuhen
- Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln sowie Herstellung von Bautenschutz- oder Holzschutzmitteln, Klebstoffen oder Druckfarben
- Umwandlung von Kautschuk
- Extraktion von Pflanzenöl oder tierischem Fett sowie Raffination von Pflanzenöl
- Herstellung von Arzneimitteln

Zur einheitlichen Erfassung der für diese Anzeige erforderlichen Daten wurden Anzeigenformulare entwickelt, die vom jeweiligen Betreiber auszufüllen und beim Landratsamt Starnberg – Amt 41 – abzugeben sind. Diese Anzeigenformulare sind im Landratsamt Starnberg – Amt 41 – erhältlich oder können unter www.landratsamt-starnberg.de/formulare/abfall_und_umwelt heruntergeladen werden.

Sollte Ihre Firma an einer Betriebsstätte mehrere Anlagen aus der vorgenannten Auflistung betreiben, so ist für jede einzelne Anlage ein Formular auszufüllen.

Für weitere Informationen und Unterlagen zur Anzeige stehen Ihnen gerne unsere Umweltschutzingenieure unter den Tel.-Nrn. 08151/148-316 oder -293 zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Unterlassen der Anzeige bzw. die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 der 31. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesimmissionsschutzgesetzes).

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkaufssonntage (Marktsontage) in der Stadt Starnberg vom 31.03.2003

Die Verordnung über Verkaufssonntage (Marktsontage) in der Stadt Starnberg vom 07. Februar 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8/01) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile aus Anlass der Französischen Woche am Sonntag, an dem diese endet, und aus Anlass des Herbstjahrmarktes am 2. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 31. März 2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Veröffentlichung im Amtsblatt vom Freitag, 11. April 2003, bezügl. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg, wird wie folgt berichtigt:

§ 6 Ziff. 4 wird der Betrag von 1.000,00 Euro auf 1.044,00 Euro berichtigt.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (081 51) 148-900



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.